

Antrag auf Presse-/Medien-Akkreditierung

1. ADAC Löbninger Rallyesprint 24.05.2025

Akkreditierungsantrag bis 21.05.2025 an: christin-franke@outlook.de

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ / Wohnort _____

Telefon, Telefax _____

E-Mail _____

Journalist Fotograf Rundfunk Fernsehen *

Presseagentur Tageszeitung Wochenzeitschrift Fachzeitschrift

Name der
Redaktion _____

Redaktionsadresse _____

Telefon _____

E- Mail _____

Unterlagen an Privatadresse Redaktionsadresse

- Die Fernsehrechte liegen beim Chemnitzer Automobil- und Motorradclub e.V. im ADAC.
- Jegliche Ausstrahlungen ohne Genehmigung des Chemnitzer Automobil- und Motorradclub e.V. im ADAC sind verboten.
- Akkreditierungen an Werbeagenturen, Videoproduktionen, Fotoagenturen etc. werden nicht vergeben.

Bitte die Kopie des Presseausweises, den aktuellen Redaktionsauftrag sowie Arbeitsnachweise und ein Belegexemplar (Vor- bzw. Rennbericht, Foto oder Text) beifügen

Unterschrift

Stempel der Redaktion

Bitte wenden und die Medienberichterstätter-Erklärung unterzeichnen

1. ADAC Löbninger Rallyesprint 24.05.2025

Medienberichterstattungserklärung

§ 1

Ich bin mir der von Geschwindigkeitswettbewerben und Sonderprüfungen mit Automobilen allgemein ausgehenden Risiken bewusst und mir ist bekannt, dass ich mich in besondere Gefahr, unter Umständen Lebensgefahr bringe, wenn ich die zu- oder ausgewiesenen Plätze verlasse, die Gebote und Verbote nicht beachte oder den Vorschriften und Anweisungen nicht Folge leiste.

§ 2

Ich verpflichte mich, den vom DMSB, von den Veranstaltern, Serienbetreibern, der Rallyeleitung, Sportwarten, Behörden, der Polizei und deren Beauftragten erlassenen Vorschriften und Anweisungen (schriftlicher, mündlicher und optischer Art) unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Mir ist bekannt, dass der Aufenthalt vor Streckenbegrenzungen (Leitplanken, Betonelementen etc.), in Sperrzonen und auf Sicherheitsstreifen sowie offensichtlichen Gefahrenpunkten strikt verboten ist. Ich verpflichte mich, diese Bereiche auf keinen Fall zu betreten.

§ 3

Das Tragen der vom Veranstalter ausgegebenen Presseweste und des Presseausweises ist Pflicht.

§ 4

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen meine Verpflichtung aus § 1 bis §3 zum Entzug meiner Presse-Akkreditierung und zum Verweis von der Veranstaltung und dem Veranstaltungsgelände sowie nach Maßgabe der Rallyeleitung zur Meldung an den DMSB sowie an andere Veranstalter führt.

§ 5

Mir ist bekannt, dass die Verwendung von Fernseh- und Videokameras der schriftlichen Genehmigung der Inhaber und Verwalter der Film- und Fernsehrechte bedarf. Die widerrechtliche Verwendung von TV- und Videogeräten führt zum sofortigen Entzug des Presseausweises und zu einer Verweisung von der Veranstaltung / dem Veranstaltungsgelände. Werden von den Rechteinhabern Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verletzung der Film- und Fernsehrechte geltend gemacht, habe ich hierfür einzustehen.

Name, Vorname:

Vollständige Adresse
und Redaktion:

Löbnitz, 24.05.2025

Unterschrift

!!! Nur ein vollständig ausgefüllter Akkreditierungsantrag wird bearbeitet. Es bestehen keine Gewähr und kein Rechtsanspruch jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter Chemnitzer Automobil- und Motorradclub e.V. im ADAC !!!

Bedingungen auf Akkreditierung zum 1.ADAC Löbnitzer Rallyesprint am 24. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Akkreditierung zu einer Motorsportveranstaltung gewährt der Veranstalter den jeweiligen Journalisten Zutritt zu Bereichen, die gefährlich und daher für sonstige Zuschauer gesperrt sind. Die Akkreditierung, vor allem für Fotografen / TV erleichtert journalistisch arbeitenden Kolleginnen und Kollegen die Arbeitsbedingungen. Nur diesem Personenkreis kann der Veranstalter die Erlaubnis erteilen, sich nach Rücksprache mit den verantwortlichen Streckenposten vor Ort in ansonsten gesperrten Bereichen aufzuhalten.

Eine Akkreditierung kann daher nur Personen erteilt werden, die einen Nachweis ihrer journalistischen Arbeit erbringen.

Eine Akkreditierung kann insbesondere nur dann erteilt werden, wenn ein Presseausweis der anerkannten Verbände (dju, djv, Verdi, VdM, VdS, AIPS, Verlegerverbände) vorgelegt wird

- und / oder wenn ein auf die Veranstaltung bezogener Redaktionsauftrag eines Presse-Mediums vorgelegt wird. Aufträge von Foto-Agenturen, Pressebüros etc. werden nicht akzeptiert.
- und / oder wenn aktuelle Belege von Berichterstattungen vorgelegt werden (mit eindeutigen Kürzel oder Namensangabe). Art und Umfang der Belege müssen deutlich machen, dass es sich um ein Medien-Angebot handelt.

Besonderheiten: Für die Erteilung einer Foto-Akkreditierung ist zwingend die Vorlage von Belegen vorhergegangener Veröffentlichungen mit eindeutigen Urhebernachweis erforderlich. Für Fotoagenturen und Redaktionsbüros gelten die Regeln für Printmedien. Journalisten elektronischer Medien werden wie Journalisten von Printmedien behandelt. Sie können akkreditiert werden, wenn

- eine eigene redaktionelle Berichterstattung erfolgt und
- die Anzahl der Besucher bzw. Page Impressions (PI) sowie Art und Umfang der Berichterstattung journalistischen Maßstäben genügen.
- Eine Akkreditierung erfolgt, wenn eine Internetseite Besucherzahlen / PI über die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (www.ivw.de) unabhängig registrieren lässt.

!!! Rein kommerziell arbeitende Fotografen bzw. Video-Teams können nicht akkreditiert werden !!!